

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Kommissionsbericht über den Gesetzes-Entwurf, die Einführung der
Kirchenverfassung betr.

[urn:nbn:de:bsz:31-320814](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320814)

Kommissionsbericht

über den

Gesetzes-Entwurf, die Einführung der Kirchenverfassung betr.

Erstattet von dem

Abgeordneten Kirchenrath Prof. Dr. Schenkel.

Hochwürdige Synode!

Die Vorlage des evangel. Oberkirchenraths, die Einführung der Kirchenverfassung betr., ist der von Ihnen zur Prüfung des Kirchenverfassungsentwurfes niedergesetzten Kommission zur vorgängigen Berathung übergeben worden, und wir beehren uns nunmehr, über das Ergebniß derselben Ihnen einzuberichten.

Ihre Kommission ist im Allgemeinen mit den Bestimmungen des Gesetzesentwurfes einverstanden; dieselben erscheinen ihr als zweckdienlich und im Interesse der Sache gelegen. Wenn wir auf der einen Seite die rasche und kräftige Einführung der Kirchenverfassung für durch die Umstände geboten erachten, so verkennen wir auch andererseits nicht, daß, wo es sich um Verwirklichung einer neuen Ordnung der Dinge handelt, jede Uebereilung vermieden werden muß. Die nach §. 1 vom Tage der Verkündigung an für den Vollzug festgesetzte Jahresfrist erscheint uns als den Verhältnissen vollkommen angemessen, und wir können auch den übrigen Bestimmungen des Gesetzes-

entwurfes, mit Ausnahme des §. 6, nur unsere Zustimmung ertheilen und sie Ihnen zu unveränderter Annahme empfehlen.

Dagegen begegnete Satz 1 des Paragraphen 6 in Ihrer Kommission mehrfachem Widerspruche. Von der einen Seite wurde bemerkt, daß kein Grund dazu vorhanden sei, die Dekane, welche von der Kirchenregierung auf Lebenszeit ernannt seien, nur noch sechs Jahre in ihrem Amte verbleiben zu lassen. Es erscheine das als eine Verletzung wohlervorbener Rechte und als eine Vereinträchtigung von Kirchenbeamten, welche sich meist seit längerer Zeit nicht unwesentliche Verdienste um die evangelische Landeskirche erworben hätten.

Von der anderen Seite wurde entgegengehalten, daß kein Grund vorhanden sei, im Einführungsgesetze den Dekanen eine Ausnahmestellung zuzuweisen, und sie noch eine Reihe von Jahren in ihrem Amte zu lassen, während die Kirchenältesten, deren Amt ebenfalls bis jetzt als ein lebenslängliches betrachtet worden sei, binnen Jahresfrist dasselbe niederzulegen hätten.

Vom prinzipiellen Standpunkt aus wurde daran erinnert, daß nur eines von beidem richtig sei: entweder, daß die Dekane auf Lebenszeit in ihrer amtlichen Stellung zu verbleiben, oder daß sie, wie die Kirchenältesten, mit der Einführung der Kirchenverfassung ihr Amt niederzulegen hätten. Daß die Dekane kein persönliches Recht auf lebenslänglichen Besitz ihres Amtes zu beanspruchen hätten, wurde im weitern näher auseinandergesetzt. Als Dekanen ist ihnen nur ein zu jeder Zeit widerrufliches officium, nicht aber ein beneficium, welches dauernde Ansprüche ertheilte, übertragen.

Auch die Zweckmäßigkeit und Klugheit der Satz 1 des §. 6 in Vorschlag gebrachten Bestimmung wurde in Zweifel gezogen. Es wurde auf den üblen Eindruck hingewiesen, den eine Ausnahmemaßregel, die lediglich im Interesse des geistlichen Standes sei, bei der Einführung der Verfassung in den Gemeinden hervorbringen müsse. Auch wurde daran erinnert, daß es den De-

kanen selbst nur erwünscht sein dürfte, im Fall sie das Vertrauen der Diözesanen nicht besäßen, abtreten zu können, im entgegengesetzten Falle, durch eine Vertrauenswahl in ihrem Amte befestigt zu werden. Endlich wurde noch die Ungleichheit getadelt, mit welcher nach der Bestimmung des Entwurfes Dekane und Dekanatsverwalter behandelt werden sollten.

Ein Mitglied der Kommission verteidigte dagegen den Satz 1 des §. 6, indem von demselben darin eine Maßregel schätzenswerther Billigkeit und löblicher Anerkennung vielverdienter Kirchenbeamten erblickt wurde.

Schließlich wurden zu Satz 1 des §. 6 zwei Abänderungsanträge gestellt. Der erste geht dahin, daß die Worte „noch sechs Jahre“ gestrichen werden möchten. Der andere geht dahin, daß der ganze §. 6 gestrichen werden und Absatz 2 des §. 5 folgende Fassung erhalten solle:

Sie wählen sofort den Dekan und den Diözesan-ausschuß. In Bezug auf letzteren wird durch das Loos bestimmt, welche Mitglieder u. s. w.

Für Beibehaltung der ursprünglichen Fassung des Entwurfes in Satz 1 des §. 6 war bei der Abstimmung 1 Stimme, für die Streichung der Worte „noch sechs Jahre“ waren zwei Stimmen. Ihre Kommission dagegen empfiehlt Ihnen mit einer Mehrheit von 5 Stimmen die Streichung des ganzen §. 6 und die Abänderung des 2ten Absatzes des §. 5 in der vorhin beantragten Fassung. Die §§. 7, 8 und 9 des Entwurfes würden, im Falle unser Antrag Ihre Genehmigung erhielte, als §§. 6, 7 und 8 zählen.

Faint, mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.